Dienstags/ den 17. Septembris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXXVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der verborgenen Schreib-Kunst der Alten; zur Emendation einer berüchteten Stelle JUSTINI Historici.

Besonderer Discurs.

I. DAß die verborgene Schreib-Kunst den allerältesten Völckern/ sonderlich in Orient/ Egypten/ und in Griechenland/ bereits bekannt gewesen/ daran ist wol nicht der geringste Zweifel zu hegen/ sonderlich wan wir bedencken/ daß alle Künste und Wissenschafften daselbst ihre erste Geburt gefunden/ und mit der Zeit in diese Abend- und Nord-Länder überbracht worden. Die Namen selber Steganographia und Kryptographia/ welche auch bey uns gebräuchlich sind/ legen ein offenbares Zeugnüß ab von der Griechen Verschlagenheit in diesem Stück/ die aber/ wie ruhm-

ruhmräthig und voller Eigenliebe sie sonst waren / doch nicht in Abrede seyn können / daß sie nicht von fremden / und oft barbarischen / wie es ihnen zu reden beliebte / das ist / vormals in Klein-Asien und Egypten wohnenden Völckern ihre furnehmste und gröste Geheimnüsse in allerley Wissenschafften und Gebräuchen gelernet / unter welchen die Schreib-Kunst / und vielerley Gattung / wie auch Kunstgriffe und Erfindungen derselben mit allem Rechte zu zehlen sind.

II. Wie viele und verschiedene Arten derselben vormals gewesen / und wie selbige bald in Erdenckung neuer Figuren / bald in wunderbarer Versetzung der gewöhnlichen Buchstaben / bald in Zifferen und Zahlen / bald in Schriften / die von keinem / als nur von demjenigen / welcher sie durch etwas dazu erforderliches wieder wuste sichtbar zu machen / konten entdecket werden / bald in andern Kunstgriffen bestanden / davon wäre viel zu reden / wan es unser Zweck mit sich brächte / oder solches auch nicht bereits gar vielen heutiges Tages bekannt wäre. Man kan doch unterdessen einiger massen die Mannigfaltigkeit derselben zu erfahren sich ein Genügen verschaffen / wan man nur des gelehrten Abtes zu Spanheim Johannis Trithemii Libros Polygraphiæ VI, welche zu Straßburg Anno 1613. besonders ans Licht wieder gekommen / des Guidonis Pancirolli seine Res Memorabiles, Part. II. Tit. XIV. zugleich mit den Anmerckungen des Henrici Salmuthi / und einiger andern Nachrichten zu Rathe ziehet.

III. Ob die alten Teutschen auch dergleichen Kunstgriffe verstanden / oder auch sonsten von der Schreib-Kunst haben Wissenschafft gehabt / darüber ist unter den Gelehrten ein heftiger Streit entstanden / und vormals mit gröster Hitze getrieben worden bey Gelegenheit der Worte Taciti de Morib. Germanor. c. 19. Literarum secreta viri pariter ac fæminæ ignorant. Woselbst doch der gantze Zusammenhang gnugsam zu erkennen gibt / von was vor geheimen Schrifften oder Buchstaben dieser kluge Scribent daselbst rede. Heutiges Tages zweifelt wol keiner daran / daß nicht unsere jetzige Teutsche wie in allen andern Wissenschafften / also auch in diesem Stück / insonderheit so weit ein nützlicher Gebrauch davon zu machen / solten mit andern Völckern um den Vorzug streiten; bestomehr da noch im vorigen Jahrhundert ein grosser Fürst / nemlich Augustus Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel nach seiner scharffsinnigen Einsicht ein eigen Buch von der Steganographia geschrieben / und ans Licht lassen gehen; ja auch noch neulich in einer gewissen Wochentlichen Zeitung gemeldet worden / daß man irgendwo diese Wissenschafft noch vollkommner zu machen im Stande sey / und dazu auch selbst eine sehr ansehnliche Person seinen Beystand verliehen.

IV. Die Erinnerung dessen gibt Anlas / daß mir eine gewisse Stelle des bekannten alten Geschichtschreibers JUSTINI wiederum zu Gedächtnüß gekommen / worin zwar von einer andern / doch aber auch verborgenen Schreibart / oder Briefwechsel gehandelt wird / die / weil sie einiger massen verdorben worden / auch den allergelehrtesten Leuten viel Arbeit und Mühe / dennoch vergebens verursachet hat / von uns aber alhier kürtzlich soll emendiret und erkläret werden. Die Stelle kommt vor libr. II. cap. 10, und lautet folgender Gestalt:

Quod ubi primum didicit Demaratus, rex Lacedæmoniorum, qui apud Xerxem exsulabat, amicior patriæ post fugam, quam regi post beneficia, ne inopinato bello opprimerentur, omnia in tabellis ligneis magistratibus perscribit, eademque cerâ superinductâ delet; ne aut scriptura sine tegmine indicium daret, aut recens cera dolum proderet; fido deinde servo perferendas tradit, jusso, magistratibus Spartanorum tradere.

V. Die berühmtesten Leute / Joh. Frider. Gronovius / Js. Vossius / Joh. Georg. Grävius / Joh. Vorstius / Elias Borellus / Tanaquil Faber / Joh. Schefferus haben sich über diese Worte die Köpfe gleichsam in die Wette gebrochen / um die Ungereimtheit zu heben / wan gesagt wird / der Lacedemonische und von seinen Bürgern verjagte Demaratus habe / da er bey dem Persischen König Xerxes sich aufhielt / und dessen Anstalt gesehen die Lacedemonier zu bekriegen / aus Liebe gegen seine obschon undanckbare Bürger denselben diesen Anschlag offenbaret / durch ein heimliches Schreiben auf höltzerne / und nachmals mit Wachs überkleisterte Täfelies. Er hätte aber selbige einem treuen Knecht zur Uberbringung gegeben / damit der frische / oder neue Wachs die List nicht verrathen mögte; u. s. w. Hier sagen nun fast alle / was doch dieses zur

Verber-

Verbergung geholffen/ ob der Wachs sey alt/ oder neu/ ob derselbe frisch oder vorlängst schon gemachet gewesen? Gewiß nichts; ja eben so wenig/ als ob derselbe weiß/ grün/ roth/ oder von andrer Farbe wäre gewesen/ ob er gerochen/ oder nicht gerochen hätte. Es thut dieses alles nichts zur Sache.

VI. Der berühmte Grävius muthmasset/ ob vielleicht in dieser Stelle einige Worte verlohren gegangen/ woraus die Sache hätte können verstanden werden; bald meynet er/ Justinus habe geschrieben *eademque superinducta scripturam delet*, welches/ ohne Geringschätzung dieses treflichen Mannes zu sprechen/ nur in den Wind geschrieben ist. Er gibt es auch selber zu erkennen/ wan er bald darauf sich Mühe gegeben zu zeigen/ warum frisches Wachs habe eher die List verrathen können als altes/ weil nemlich jenes leicht Argwohn verursachen können/ es wäre noch erst neulich daran gearbeitet worden. Fast eben so urtheilet Vossius. Aber quid tum postea; was soll weiter daraus folgen? Wäre schon der Wachs alt gewesen/ so wäre doch die Uberziehung erst frisch und neu geschehen. Und wie hätte man solches verbergen wollen? Die übrigen Gelehrten verwirren durch ihre Muthmassungen fast alles/ und werffen das hundertste ins tausentste/ ohne doch den Knoten zu heben.

VII. Keiner hat/ um die Wahrheit zu sagen/ das übrige behörig eingesehen/ und begriffen/ was Justinus haben wolle. Desselben Meynung ist nicht diese/ daß den Feinden diese Schrifft hätte sollen verdeckt bleiben/ wan sie die Täfeljes in ihre Hände bekommen. Mit nichten! Es wolte Demaratus haben/ daß die Feinde dieselbe keines weges solten zu sehen bekommen; und eben darum gab er dieselbe NB. einem treuen und verschwiegenen Knecht. Aber weil er doch auch diesem gleichwol nicht so viel trauete/ demselben etwas zu geben/ daß er selber lesen könte/ oder durch nachläßige Unvorsichtigkeit lesen liesse/ so überzog er die Schrifft mit unbeschriebenem Wachs/ und befahl/ die so überkleisterte Täfeljes/ oder das Schreiben dem Rath zu Lacedemon/ keinem andern/ in die Hände zu geben. Dan damit der Rath zu Lacedemon argwohnen könte/ diese Täfeljes hielten was sonderbares in sich/ so schrieb Demaratus auf dem äussersten Wachs nicht das geringste/ vernünftig schliessende/ daß die Lacedemonier alsdan argwohnen würden und suchen/ wo was zu finden wäre. Und gewiß sie müsten dumme Schöpse gewesen seyn/ wan sie dieses bey Uberreichung eines dem ersten Ansehen nach gantz ledigen Schreib-Täfeleins nicht gemuthmasset hätten/ sonderlich in etwan nachdencklichen Zeiten und Umständen.

VIII. Dieses nun/ geehrter Leser/ wan man recht betrachtet/ so wird man mir gerne beystimmen/ daß Justinus diese Stelle so/ nicht anders geschrieben/ und dabey etwas anders distinguiret habe; nemlich:

> *Quod ubi primum didicit Demaratus, rex Lacedamoniorum, qui apud Xerxem exulabat, amicior patriæ post fugam, quam regi post beneficia, ne inopinato bello opprimerentur, omnia in tabellis ligneis magistratibus perscribit, eademque cerâ superinductâ delet.* Ne *aut scriptura sine tegmine indicium daret, aut* vacans *cera dolum proderet, fido deinde servo perferendas* credit, *jusso magistratibus Spartanorum tradere.*

IX. Nun hat alles mit einer kleinen Veränderung seine behörige Richtigkeit/ dessen Sinn ich schon kurtz vorher gesaget habe. Er gab diese beschriebene/ aber mit ledigem Wachs überzogene Täfeljes einem treuen Knecht/ damit er dieselbe keinen/ als den Lacedemoniern sehen liesse/ weil sonst andre aus dem ledigen Wachs etwas argwöhnen und nachforschen mögten/ welches nur seine Bürger thun solten. Zugleich habe ich *credit* vor *tradit* gesetzet/ weil die ungereimte Wiederhohlung tradit tradere eckelhafft und falsch ist/ von dem Sinn nicht zu reden. Das fürnehmste aber betreffend/ was ist leichter/ als daß das falsche *recens* vor *vacans* mit einer kleinen Veränderung eingeschlichen? Zu verwundern ist es nur/ daß keiner es treffen können; destomehr da Justinus lib. XXI. cap. 6. dieselbige List nochmahls mit diesen Worten beschrieben/ Atque ita consiliis ejus exploratis *in tabellis ligneis* VACUA desuper CERA *inducta* civibus suis omnia perscribebat. Sage mir nun/ was gewisser seyn könne/ als dieses/ welches wir hier verbessert/ und deutlich gnug erkläret haben.

X.

X. Auch haben andre eben so geredet. Ovidius Am. lib. I. El. XI. 19. perlectis rescribat multa jubeto. Odi, cum late splendida *cera vacat*. Und Metam. lib. IX. 521. Dextra tenet ferrum, *vacuam* tenet altera *ceram*; wo dieser Dichter durch lediges Wachs solches verstehet/ worauf nichts geschrieben stunde. Ubrigens was die Sache selber betrifft/ kan man theils einen gleichen/ theils etwas unterschiedenen Kunstgriff finden/ bey Aulus Gellius Noct. Attic. l. XVII. cap. 8. und bey Gregorius Turonensis Histor. lib. VII. c. 30. Zum überfluß auch dieses anmercken/ daß was die veränderte und so nothwendig eingerichtete distinction angehet/ unser Geschichtschreiber seine Paragraphos auf solche und dergleichen weise Ne aut scriptum gerne anzuheben pflege/ wie solches mit hundert/ und mehr Exempeln uns leicht zu erweisen stünde. Doch da wir die Sache selber erkläret haben/ wird auch an der Emendation mit recht nicht können gezweiffelt werden.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Von Academischen Sachen.

CASPARUS THEODORUS SUMMERMAN J. U. Doctor und Professor Ordinarius wird am 17den Septemb. dieses Jahrs die Collegia wieder anfangen/ und publice das Jus controversum, privatim aber des Lauterbachii Compendium Juris und des Imperatoris Justiniani Institutiones Juris civilis expliciren/ dabey auch ein Collegium über den Reichs-Process eröffnen.

III. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erben des seel. Hrn. Predigers Copii sind gesinnet/ ihren im Amte Rees/ Baurschaft Barwyck gelegenen Ernse Kathen/ welchen Engelbert Benen bewohnet/ und davon jährlich eine gewisse Pacht bezahlet/ freywillig aus der Hand zu verkaufen/ wer zu dessen Ankauf Lust trägt/ kan sich bey denen Jüfferen Copius in Ringenberg ungesäumet melden; mögte auch jemand einige Prætension auf diesen Kathen zu haben vermeinen/ derselbe hätte solche bey ihnen innerhalb 8. Tagen à dato publicationis, beyzubringen/ sonsten hernacher nicht gehöret werden solle.

Nachdem zwar der Bürger zu Menden Christophori/ unterm 11. Dec. 1739. des Herrn. Schulten Haus zu Niederhemern erstanden/ gleichwohl den Kauffschilling bisbero nicht erleget hat/ auch/ weil niemand darauf gedrungen/ oder gerichtlich darum angestanden/ dazu bis dahin nicht angewiesen worden; nunmehro aber der Steur-Receptor der Jurisdiction Hemer Herr Thier/ nicht allein wegen einer an besagtem Herrn. Schulten vi judicati habender Forderung/ sondern auch wegen rückständiger Königl. Contribution darauf gedrungen hat/ und deshalb dem gemelten Christophori die Erlegung der Kauff-Gelder injungiret/ auch hernegst die anderweite Distraction auf dessen Gefahr (daß nemlich dasjenige/ was etwa weniger einkommen würde/ von demselben cum expensis beygetrieben werden solle) erkannt/ und dazu Termini auf den 13. und 27. Sept. und 11. Oct. c. a. jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr/ an ordentlicher Gerichts-Stube zu Hemer angesetzet worden: Als wird ein solches hiemit öffentlich bekannt gemacht/ damit sich Liebhabere zum Kauff einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Den 23. September 's Morgens om 8. Uhren, sal Mattys Elbers op Elsemes Erff, in 't Hondschap Bœchent, in het Ambt Straelen, mitten Stockenslaeg laeten vercoopen syne gereede Goederen; Die daertoe gesint is, kan sigh aldaer laeten vinden.

Word een Ider bekent gemaeckt, dat de Erffgenaemen van wylen den Eerward. Heere Arnoldus Maes Salr. van intentie syn, om op den 11. deses Maents September tot Venray te vercoopen, een welgelegen Huys ende Moeshoff, item als nogh een Weyde, ende anderhalven Morgen Bouwland, ten Huyse van Willem Baltisse Schepen, Naermiddagh omtrent de Clocke twee Uhren.

Ad instantiam der Frauen Wittiben Overbeck zu Altena/ contra Johan Bernhard Störing zu Iserlohn/ ist distractio seines Wohnhauses erkannt/ und solle solches in Terminis den 21. Septemb./ 5. und 19. Octobr. öffentlich an des Commissarii, Herrn Hogräfen zu Altena Ernsten Behausung/ jedesmahl Vormittag um zehen Uhr/ zu Brede gesetzet und verkauffet werden; Diejenige so nun hiezu Lust tragen mögen/ können sich alsdenn in vorbeschriebenen Terminis einfinden/ Vorwarden einsehen/ und also ihren Vortheil bey dem Verkauff suchen/ gestalten in dem letzteren Termino bey ausbrennung der Kertze der Zuschlag geschehen solle.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXVIII. Dienstags den 17. Septembris 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Von Academischen Sachen.

CHRISTOPHORUS RAAB, SS. Theol. D. zeitlicher Universitäts Rector, auch ältister und erster Prof. in der Theologie und Kirchen-Historie, wird nach nunmehro sich endigenden Ferien die Arbeit des Neuen Academischen Jahrs/ noch in diesem Monath Septemb./ so bald die Auditores sich eingefunden/ am 23. c. mit GOtt wieder anfangen.

In denen öffentlichen Lectionibus wird Er um XI. Uhr Selecta loca Scripturæ nach der serie des Systematis und Selectas Quæstiones Historicas, nach der Suite der Historie des Alten Testaments/ alternatim abhandelen/ um zu denen Collegiis Systematico & Historico desto mehr Zeit zu gewinnen.

Die gantze Theologie wird Er nach des Vitringæ Doctrina Christ. Relig. (welche nicht zu kurtz/ noch zu weitläufftig ist/ um in einem Jahr die Theologie in accuratester Ordnung und solidè zu tractiren) Morgens um IX. Uhr sechs mahl in der Woche dociren/ also/ daß diese Stunde des Samstags/ alternatim zum examiniren des Verhandelten/ am folgenden Samstag aber zum disputiren wird angewand werden/ da über einige immer 3. Tage vorher zu dictirenden Thesibus, worinn das von mir inner 14. Tagen Verhandelte kurtz wird verfasset werden/ von denen provectioribus membris Collegii privatim disputiret werden soll/ wodurch also das explicirte immer alle 14. Tage zweymahl repetiret wird/ und die Auditores Gelegenheit haben/ entweder inter examinandum, oder inter disputandum, ihre dubia vorzustellen/ Ich auch erfahren kan/ ob sie das Verhandelte recht begriffen haben.

Das Collegium ordinarium der Kirchen-Historie hält er nach des Lampii Synopsin Hist. Sacræ um III. Uhr/ und da die gantze Historie bis auf unsere Zeit nur in 2. Jahren gründlich kan tractiret werden/ und Er in letzteren Acad. Jahr im Neuen Test. occupiret gewesen ist/ fängt er in diesem Jahr wieder vom Anfang der Welt an/ und expliciret die Historie der Kirche nicht nur bis auf Christum/ sondern auch die IV. erste Secula des Neuen Testaments bis auf die Vertheilung des Röm. Reichs unter die Söhne Theodosii, Arcadium und Honorium, oder bis auf das 6. Capittel des zweyten Buchs in des Lampii Synopsi, damit die andere helffte/ von daran bis auf unsere Zeit/ in dem folgenden Academischen Jahr/ ob GOtt will/ desto bequämer könne absolviret werden.

Uber dem offeriret er ein Collegium Theologiæ Practicæ über die von Ihm zu dictirende Aphorismi de Officiis I. Erga Deum. II. Christum quà Mediatorem. III. Nos ipsos. IV. Erga Proximum.

Weiter offeriret Er zur fortsetzung des Studii Biblici ein Collegium Exegeticum über den Brieff an die Römer/ eigentlich aber über dessen pars doctrinalis oder die XI. erste Capittel/ als worinn die dubia enthalten/ welche nach Pauli Sinn aus Paulo müssen erläutert werden.

Hieraus können (da das nöhtigste soll dictiret werden) fürnemlich/ oder mit/ die Texten genommen werden/ welche denen Provectioribus in Collegio Practico concionandi, um solche in Predigten zu elaboriren und demnechst privatim zu recitiren/ von mir sollen vorgeschrieben/ und ihnen des van Til Methodus concionandi, doch nur des Mitwochs und Samstags/ wird expliciret und die nöhtigste Regulæ mit Biblischen Exempeln sollen illustriret werden.

GOtt verleihet uns noch die gewissens Freyheit und äusserliche Ruhe/ wer weiß aber wie lange? Ein jeder nehme dan die Zeit und Gelegenheit treulich in acht/ und keine lassen sich weiter von meiner Arbeit zu ihrem eignen Schaden (welches schon verschiedene beklaget/ ja da ihre Academische Zeit vorbey/ mit Thränen beweinet haben) durch anderer ohrblasen abhalten/ welche nur Geld listig suchen/ die Jugend verwildern und dadurch die Kirche verderben/ dawieder gehörigen Orts müste invigiliret werden.

JD.

JOHANN von HAMM/ der H. Schrifft Dr. derselben wie auch der Morgenländischen Sprachen Professor Ordinarius, fängt unter Gottes Segen jetzo Seine Academische Arbeit von Neuem an: Seine Prælectiones Theologicas so wol/ als Philologicas, wie auch Collegia privata Theologiæ Naturalis und Revelatæ, Linguarum Orientalium und Antiquitatum Sacrarum, auch insbesonder das Collegium Biblicum Textus Originalis, nebst dem/ in Difficiliora S. Scripturæ loca, wird Er/ nach der/ in dem Lateinischen Elencho Lectionum, publicirten Designation, mit allem Eiffer eröffnen. In diesem Sommer vor Ende der Lectionen hat unter Seinem Præsidio, als Auctor und Respondens, publice disputiret Herr Balthasar Eberhard Withof, ein geschickter Sohn und von grosser Hoffnung des hiesigen berühmten Herrn Professoris Historiarum und Eloquentiæ Græcæ atque Latinæ; die Disputation war Sechs Bogen groß/ unter folgendem Titul: Dissertatio Theologico-Philologica, de Abrahamo Amico Dei, ad Locum Epist. Jacob. cap. II. ℣. 23. worinnen/ ausser dem angeregetem Ort/ unterschiedliche andere Oerter der H. Schrifft/ und denen Alten heidnischen/ so wol Lateinisch- als Griechischen Scribenten seind erörtert worden.

V. Sachen/ so zu verkauffen in Duisburg.

Vermöge Decreti Judicialis, sollen ad instantiam der Wittib Klinckhammers/ wegen einer an die Erben Villeckums habenden Schuld-Forderung/ die aus der Elterlichen Verlassenschafft herkommende/ und allhier an der Stapel-Pforte käntlich gelegene Häuser/ in nachfolgenden terminis, als den 17. Sept./ 1. und 15. October/ judicialiter verkauffet/ und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden; Wes Endes Liebhabere dazu sich zur gesetzten Zeit/ an der Gerichts-Stube/ Morgens Glocke 10. einfinden/ und ihren Vortheil suchen können.

VI. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird bekannt gemacht/ daß den 9. dieses einige auf Kohtermanns Ländereyen stehende Sommerfrüchten/ und einiges Vieh/ dem Meistbietenden verkauffet werden sollen: Wer dazu Lust hat/ kan sich auf bestimmte Zeit auf das Lehn-Gut Temminckhoven in Buschhausen einfinden und seinen Vortheil suchen.

Demnach Terminus ultimus des Gaalen Guts zu OstEnde/ Gerichts Wetter/ auf den 28. Septembr. a. c. einfält/ und derselbe in Herdicke an des Hn. Bülderings Behausung abgehalten werden/ forthin alsdann plus licitanti der Zuschlag geschehen soll; So wird dem Publico ein solches nochmahls zu dem Ende bekannt gemacht/ damit Lusttragende sich in dicto loco einfinden/ und ihren Vortheil suchen können.

Die Eignere der Wemmerdycks Kathe zu Wemb/ Herrlichkeit Weeze/ sind willens/ 17. Blöcke Zimmerholtz/ den 23. Septembr. des Nachmittags um 1. Uhr/ zu gedachtem Wemmerdyck gerichtlich zu verkauffen; Wer solches zu kauffen Lust hat/ kan sich dieses Holtz durch den Wirth zu Wemmerdyck anweisen lassen.

Der Curator des Winckelmannischen Concursus tit. von Stockum/ wird am 1. Oct./ 14. und 29. ejusdem, jedesmahl des Nachmittags Glocke 2/ in der Herberg zur Rose in Bislich/ publicè dem Meistbietenden verkauffen zwey stücker Landes/ (wovon Henrich Bruckmann Pächter ist) beyde im Amte Bislich gelegen/ worab das eine laut Erben-Buch Fol. 35. No. 1. groß ist/ 1 Martzet 2 Mutzet 62. Ruthen gut Land/ das andere Fol. 37. No. 36. 1 Martzet 1 Mutzet 15 Ruthen Mittelland; Wer nun Lust hat zu kauffen/ der melde sich an Ort und Stund/ und thue seinen Vortheil.

Nachdem die Erbgenahmen Johannen Heinen/ den Kauffschilling des von ihrem Vatter angekaufften von Doornschen Guts/ auf der hohen Strassen nahe bey Cranenburg kentlich gelegen/ bis auf die heutige Stunde nicht bezahlet haben; So werden zum anderweiten Verkauff/ Termini auf den 20. Septembr. pro primo, so dann 18. Oct. pro secundo, und 15. Nov. pro tertio a. c. ultimo Termino anberahmet/ und können diejenige/ welche zu kauffen Lust haben/ sich allemahl des Vormittags um 10. Uhr/ zu Cranenburg am Rahthause melden/ und ihr Vortheil suchen.

Es wird jedermänniglich bekannt gemacht/ daß das Closter Sterckrath einige Schläge Eichen-Bäume/ worunter viel krum Holtz/ welches denen Schiffern dienlich ist/ denen Meistbietenden bey der Kertze zu verkaufen willens seye; die dazu Lust-tragende/ können sich den 23. dieses lauffenden

fenden Monats / Nachmittags um ein Uhr / in dem Dorff Sterckrath bey dem Wirth Henrich Willhelm Sprutten anmelden / und ihren Vortheil suchen.

Es ist das Closter Sterckrath willens / den 24. Septembr. a. c. einige Schläge Eichen- und Büchenbäume in dem West-Recklinghausen und Poche Kirchellen gelegenen Wald / bey brennender Kertze zu verkaufen; die dazu Lust-tragende können sich auf vorgemelten Tag / Nachmittags um ein Uhr / bey dem Förster Langweg melden / und ihren Vortheil suchen.

VII. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Rentmeister Keller zu Duisburg / von dem Herrn Doctor Wilhelm Sigismund Hecking / und dessen Frau Eheliebsten Maria Margaretha gebohrne von Acken / ihren in der Herrlichkeit Meiderich unterm Hoff Lackum gelegenen halben Murmans Hoff / käufflich an sich gebracht; So werden alle und jede / so auf gedachten halben Murmans Hoff Anspruch / oder Jus Hypothecæ haben mögten / hiedurch erinnert und ersuchet / ihre etwa habende Prætension, innerhalb 14. Tagen à dato den 17. Septemb. / bey dem Ankäuffer einzubringen / sonsten nach verfliessung solcher Zeit / niemand mit seiner Ansprache gehöret / noch angenommen / sondern gegen gewöhnliche Aufftracht / die Kauffgelder außgezahlet werden sollen.

Es hat der Herr Chirurgus Wilhelm Meyer in Wesel am 22. Januarii 1740. von denen Erben Jacob Jacobsen / laut gerichtlichen Buchen Kaufs Vorwarden / ein Haus in der Türffstrasse daselbst gelegen / als Meistbietende käuflich an sich bracht; Falls nun jemand sich finden solte / welcher einige rechtliche Ansprach auf gemeltem Hause zu haben vermeinen mögte / hat sich innerhalb vier Wochen à dato den 20. Augusti a. c. an zu rechnen / bey gemeltem Herrn Meyer in der Feldstraßen zu gemeltem Wesel wohnhaft anzugeben / in Entstehung dessen zu gewärtigen / daß ihme ein ewiges Stillschweigen auferlegt seye / und nach Verfliessung gemelter vier Wochen / der Uberrest des Kaufschillings außgezahlet werden solle / welches hiedurch männiglich bekannt gemacht wird.

VIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Das auf der Schwanenstraß / zwischen der Wittwen Roß und der Pompe / zur Nahrung wohl gelegenes Haus / worin die Wittib von Eil wohnet / stehet nicht zu verkauffen / wie abusivè vorhin gemeldet ist / sondern zu vermiethen. Wer zu solcher Anpachtung belieben trägt / der melde sich bey der Wittwe Portmann.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve in der Hagischen Straße ist ein wolgelegenes und neu ausgebautes Haus zu miethen / welches unten an der Erde mit einem durchgehenden Gang / drey commoden Zimmern / wovon zwey an der Straße gelegen / einer räumlichen und mit Fournisen versehenen Küche / einem grossen Waschhause / und sehr bequemen Bier- und Wein-Keller / oben aber mit vier Zimmern / deren zwey eine gantz lustige Aussicht / nicht nur in die vorbeygehende sehr passante Hagische Straße einen bis zum andern Ende / sondern auch an das Tellensche Feld / nach Griethausen hin haben / nebst einem über das gantze zweyte Stockwerck gehenden grossen Söller / und dabeneben mit einem besonderen Holtzboden / so dann mit einer gemächlichen Treppe / und so wol oben als unten mit einem Prevét für alle Zimmer versehen; wer Lust dazu hat / kan sich bey dem Hrn. Kriegs- und Domainen-Raht Schmits zu Cleve melden.

Es wird einem jeden bekannt gemacht / daß an einem berühmten Ort und Stadt eine Apotheck auf merckliche Jahren zu verpachten seye / wer dazu Lust trägt / kan sich mit ersten bey Meister Gerhard Scholl / Glaßmacher in Duisburg melden / allwo die Liebhabere Ort / Stadt und Umstände vernehmen können.

Die Wittibe von dem verstorbenen Herman Höver zu Capellen / Fürstenthums Möers / ist resolviret / zu besserer Erziehung ihrer 6. unmündigen Kindern / den Höver Hoff insgesamt / oder auch Parcells-weise auf gewisse Jahren und Conditionen zu verpachten / wer also zu Anpachtung Lust haben mögte / der wolle sich je eher / je lieber bey der Wittibe melden / die Conditiones vernehmen / und sodann den Contract schliessen.

X. Sachen / so zu verpachten und zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens / auf Donnerstag den 19. Septembr. des Nachmittags

mittags Glocke 6/ auffm Rahthause daselbst/ dem Meistbietenden publice zu verpachten die Herbst-Graß-Panden/ und solle zugleich in eodem Termino die Verfertigung einer neuen Brand-Kuppe/ nebst dazu gehörigen Schlitte/ anbestadet werden.

XI. Gelder/ so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey der Königl. Preuß. Weselschen Servis-Commission ist ein Capital von 1200. Rthlr. abgeleget worden; da nun solche gegen Landes übliche Zinsen/ und Hypothequen Ordnungsmäßige Sicherheit/ hinwiedrum anderwärtlich außgeliehen werden sollen; Als können diejenige/ so gemeltes Capital aufzunehmen verlangen/ sich desfalß bey gemelter Commission beliebig melden und mit derselben die Sache behandlen.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle diejenige/ welche an Katermann in der Bauerschafft Buschhausen/ Amts Beeck/ etwas zu forderen haben mögten/ werden hiedurch und Krafft dieses peremptorie, & sub pœna perpetui silentii, von Gerichts wegen abgeladen/ ihre vermeintlich habende Prætensiones, coram Judicio zu Beeck/ auf den 23. dieses lauffenden Monaths/ Vormittags um 9. Uhr/ zu gemeltem Buschhausen auf dem Königl. Lehn-Gut zu Temminckhoven/ ad Protocollum in Originali relictis copiis Ordnungs-mäßig zu justificiren; Welchen vorgangen/ ein jeder derer sich alsdann angebenden Creditoren/ näher rechtlich beschieden werden soll.

XIII. Angekommene Frembde vom 6. bis 13. Septembris in Cleve.

Niemand.

XIV. Angekommene Frembde vom 6. bis 13. Septembr. in Wesel.

Herr Kriegs-Raht Saen reiset nach Cleve/ Hr. Godeus Advocat aus Gröningen/ Hr. Lieutenant Ruesch komt von Achen reiset nach Potsdam/ Herr Regiments-Feldscherer Mertz komt von Geldern reiset nach Brandenburg/ Herr Rompeus Advocat aus Cleve/ Hr. Vicarius Diederichs komt von Halberstadt reiset nach Achen/ Hr. Mallinckrot Kauffman aus Dortmund/ logiren in der Traube. Herr Lieutenant von Nessel vom Printz Diderichschen Regiment/ Herr Fähnrich von Borck kommt von Berlin/ Herr Blum und Herr Cardal Kaufleute aus Holland/ Herr Marbitz Kaufmann von Oerdingen/ und Hr. Pauls Kaufmann von Cleve/ logiren im Schlüssel.

XV. Angekommene Frembde vom 6. bis 13. Septemb. in Duisburg.

Niemand.

XVI. Copulirte vom 6. bis 13. Septembr. Niemand.

XVII. Geträyde-Preiß vom 6. bis 13. Septembris.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	3	5	—	16	5	—	15	7	—	—	—	—	13	—	—	10	—	—	—	—
Wesel	1	4	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	11	6	—	—	—
Embr.	1	6	1	—	19	6	—	21	3	—	17	9	—	16	—	—	15	9	1	—	9
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	6	1	—	19	—	—	21	3	—	21	3	—	17	9	—	15	9	1	—	9
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	6	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	8	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	14	—	1	10	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	—	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

Diese Intelligentz-Zettul/ sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir/ und bey allen Königl. Post-Aemtern/ das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.